ändert, und dann auch eine materielle Verschiedenheit hineingebracht. Sie hat den Artikel folgendermaßen gefaßt: „Unter dem Ausdrucke „„Nachtzeit und nächtlich““ in Art. 230 ist die Zeit der nächtlichen Dunkelheit und zwar von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang zu verstehen.“ Die gesammte Deputation ist zunächst der Ansicht, daß die formelle Veränderung zweckmäßig sei. Die Deputation ist der Ansicht, daß man auch darin dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten könnte, an die Stelle der Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe die Zeit der eintretenden Dunkelheit zu setzen, indem diese Zeit mit größerer Bestimmtheit zu ermitteln, und andererseits die praktische Bemerkung nicht zu übersehen sein dürfte, daß gerade die Abendstunden diejenigen sind, in welchen die meisten Diebstähle vorzufallen pflegen, wenigstens auf dem platten Lande. Es ist aber eine Differenz in der Deputation in Bezug auf die nächtliche Dunkelheit entstanden. Die zweite Kammer will den Anfang der nächtlichen Dunkelheit von der ersten Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang bestimmen. Die Mehrzahl unserer Deputation ist auch mit dieser Bestimmung einverstanden, sie glaubt, daß dadurch eine größere Bestimmtheit gewonnen und der richterlichen Willkühr mehr vorgebeugt werde, wenn die Stunde ganz bestimmt ist. Sie glaubt ferner, daß auch dadurch die Beantwortung der Frage, ob ein nächtlicher Diebstahl vorliege oder nicht, erleichtert werde. Da ich selbst das dissentirende Mitglied bin, so muß ich es den Deputationsmitgliedern der Majorität überlassen, ob sie das weiter verfolgen wollen, und ich behalte mir vor, die Meinung, die mich zu einer andern Ansicht bestimmt hat, mit einigen Worten noch später zu entwickeln.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hätte allerdings gewünscht, daß man hier die Bestimmung angenommen hätte, wie sie im Gesetzentwurfe vorgeschlagen worden ist, und wie die Kammer sie bei der ersten Berathung auch genehmigt hat. Es kommt auf die Frage an, was eigentlich unter Nachtzeit zu verstehen sei; eine Frage, die allerdings für die Bestrafung von großer Wichtigkeit ist, weil nach dem Criminalgesetzbuche das nächtliche Einsteigen nicht blos einen Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes abgiebt, sondern eine andre Classe von Verbrechen einen ausgezeichneten Diebstahl begründet, so daß z. B. Arbeitshausstrafe erfolgen muß, während außerdem vielleicht nur eine ganz kurze Gefängnißstrafe von wenigen Tagen zu erkennen sein würde. Das Ministerium hat geglaubt, aus den Berathungen des letzten Landtags abnehmen zu müssen, daß man unter Nachtzeit, die Zeit der nächtlichen Ruhe verstanden habe. Es kommt nämlich darauf an, aus welchem Grunde man die Diebstähle, die zu jener Zeit begangen werden, besonders auszeichnen wollte. Man kann sich einen doppelten Grund denken. Entweder, weil die Dunkelheit dem Eigenthümer die Möglichkeit erschwert sein Eigenthum zu überwachen. Wäre es dieser Grund gewesen, so würde allerdings die Ansicht der zweiten Kammer, und wie es jetzt von der Majorität der Deputation beantragt worden ist, die richtige sein. Allein es konnte der Grund auch darin liegen, und dieser schien der vorigen Ständeversammlung vorgeschwebt zu haben, daß das nächtliche Einsteigen besonders gefährlich sei. Denn wie nicht zu leugnen, kann man leicht befürchten, daß ein Dieb, wenn er einsteigt, während die Bewohner des Hauses im Schlafe liegen, sich für den Fall, daß die Bewohner aufwachen, leicht veranlaßt werden könne, auch gegen die Personen selbst Gewalt auszuüben, um entweder das gewünschte Gut dennoch zu erlangen, oder wenigstens die Flucht zu sichern. Das Ministerium hat geglaubt, daß der letzte Grund der durchschlagende gewesen wäre, warum man das nächtliche Einsteigen unter die ausgezeichneten Diebstähle aufgenommen, und glaubte um so mehr, diese Erläuterung vorschlagen zu müssen, weil diese Ansicht dem Geiste des Criminalgesetzbuchs am meisten entspricht. Es sollte nach dem Geiste des Criminalgesetzbuchs dem Richter Spielraum gegeben werden, so daß er in jedem einzelnen Falle nach den subjectiven und objectiven Umständen die Größe des Verbrechens und demnach die Strafe bemessen solle. Es war nach dem Geiste des Criminalgesetzbuchs nicht angemessen, eine Bestimmung zu geben, die eine so feste bestimmte Grenzlinie aufstellt, wann ein Richter eine höhere Strafe dictiren muß, ohne andere Umstände berücksichtigen zu können, denn in der That, wenn ein Diebstahl im Monat December Nachmittags $\frac{1}{2}$5 Uhr begangen, weil er zur Zeit der Dunkelheit begangen, mit Arbeitshausstrafe belegt werden soll, während er unter übrigens ganz gleichen Umständen im Monat October begangen nur mit kurzer Gefängnißstrafe bestraft wird, so wird man finden, daß hier nicht die mehre Schwere des Verbrechens, sondern nur ein zufälliger Umstand, der auf die Bösartigkeit des Verbrechens von keinem Einflusse ist, die härtere Strafe bedingt.

Bürgermeister Hübler: In so fern es sich bei der Erläuterung zu Artikel 230 nur darum handelt, zur Beseitigung der divergirenden Erkenntnisse, dem im Criminalgesetzbuche gebrauchten Ausdruck „zur Nachtzeit“ und „nächtlich,“ eine bestimmte Definition zu geben, hätte ich allerdings gewünscht und erwartet, die Deputation wäre bei dem frühern Beschluß der diesseitigen Kammer, der auf die Annahme des Gesetzentwurfes gerichtet war, und den Ausdruck „Nachtzeit“ durch gewöhnliche „nächtliche Ruhe“ definirte, stehen geblieben. Diese Erläuterung ist jedenfalls diejenige, welche der Absicht der Kammern, als sie die Bestimmung des Artikels 230 in den Entwurf zum Criminalgesetzbuch brachte, zu Grunde gelegen hat. Wenigstens erinnere ich mich noch recht wohl, daß in der damaligen diesseitigen außerordentlichen Deputation, deren Mitglied ich zu sein die Ehre hatte, der Umstand für die Annahme der Bestimmung besonders hervorgehoben wurde, daß zur Zeit der nächtlichen Ruhe das Eigenthum ein völlig unvertheidigtes sei, und in dieser Hinsicht der Diebstahl selbst als ein gefährlicherer erscheine. Ich kann auch nicht glauben, daß diese Erläuterung zu neuen Differenzen in den Dikasterien Veranlassung geben würde, da die Zeit, wo in der Regel die Mehrzahl der Einwohner eines Orts der nächtlichen Ruhe zu genießen pflegt, wohl bekannt ist, und einzelne Ausnahmen die Regel selbst